

SOZIALGERICHT HANNOVER



Az.: S 26 AL 471/09

Verkündet am: 07.01.2013

(), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. (A)
als Rechtsnachfolgerin des Herrn (B),
2. (C)
als Rechtsnachfolgerin des Herrn (B),
3. (D)
als Rechtsnachfolger des Herrn (B),

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1: Rechtsanwälte (E),

g e g e n

(E),

vertr. d. das vorsitzende Mitglied der (E)

Beklagte,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 7. Februar 2013 durch den Vorsitzenden, (F), und die ehrenamtlichen Richter (G) für Recht erkannt:

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die Höhe des Arbeitslosengeldes (Alg).

Die Kläger zu 1. bis 3. sind die Rechtsnachfolger des am 2. August 2012 verstorbenen **(B)**. **(B)** meldete sich bei der Beklagten am 19. Juni 2009 mit Wirkung zum 1. Juli 2009 arbeitslos unter gleichzeitiger Beantragung von Alg. Er gab dabei u. a. an, zuletzt als Hausmeister bei der **(H)** beschäftigt gewesen zu sein. Das Arbeitsverhältnis endete aufgrund personenbedingter Kündigung aus gesundheitlichen Gründen durch fristgerechte Kündigung vom 17. Februar 2009.

Aus der Arbeitsbescheinigung gem. § 313 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ergab sich, dass mit **(B)** zuletzt eine Arbeitszeit von 19,25 Stunden und im davor liegenden Zeitraum eine Arbeitszeit von 33 Stunden pro Woche vereinbart gewesen war.

Mit Bescheid vom 4. August 2009 bewilligte die Beklagte **(B)** Alg für 540 Kalendertage nach einem täglichen Bemessungsentgelt von 48,35 € in Höhe von 25,59 € kalendertäglich. In seinem hiergegen gerichteten Widerspruch wies **(B)** darauf hin, dass die Zeit der Teilzeit-Beschäftigung bei der Bemessung des Alg nicht zu berücksichtigen sei.

Mit Änderungsbescheid vom 15. September 2009 stellte die Beklagte ein Bemessungsentgelt von 50,40 € sowie einen täglichen Leistungsbetrag von nunmehr 26,68 € fest. Es erfolgte eine fiktive Bemessung nach der Qualifikationsgruppe 4. Im Übrigen wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 18. September 2009 zurück.

Mit seiner am 19. Oktober 2009 beim Sozialgericht Hannover eingegangenen Klage verfolgen die Kläger ihr Ziel weiter. Sie tragen hierzu vor: **(B)** habe ab Januar 2003 in einer Fünf-Tage-Woche 33 Stunden wöchentlich gearbeitet. Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2006 sei die Arbeitszeit auf 19,25 Stunden, verteilt auf 5 Tage/Woche, reduziert worden. Ab Mai 2008 sei eine Verteilung dieser Stunden auf 3 Tage pro Woche vorgenommen worden. Insoweit ergäben sich im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungszeitraum mehr als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt. Im Übrigen habe **(B)** eine Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur absolviert, so dass auch die Qualifikationsgruppe 4 nicht richtig sein könne.

Mit weiterem Änderungsbescheid vom 30. November 2009 stellte die Beklagte aufgrund der Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 3 ein Bemessungsentgelt von 67,20 € in Höhe von 34,80 € kalendertäglich fest, das von den Klägern im Termin zur mündlichen Verhandlung am 7. Februar 2013 als Teil-Anerkenntnis angenommen wurde.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 15. September 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. September 2009 in der Fassung des angenommenen Teil-Anerkenntnisses vom 30. November 2009 abzuändern und ihnen seit dem 1. Juli 2009 höheres Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung eines Arbeitsentgeltes auf der Basis einer wöchentlichen Beschäftigungszeit von 33 Stunden zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass mit dem Änderungsbescheid vom 30. November 2009 das Alg des **(B)** nunmehr zutreffend berechnet worden sei.

Außer der Gerichtsakte lagen die Verwaltungsakten der Beklagten (Kundennr.: **(I)** – den Kläger betreffend - vor. Sie waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Akte und Beiakte ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig; sie ist jedoch nicht begründet. Nach Überzeugung des Gerichts erweisen sich die angefochtenen Bescheide als

rechtmäßig. Die Beklagte hat zutreffend das Arbeitslosengeld des **(B)** unter Zuordnung zur Qualifikationsgruppe 3 festgestellt.

Nach § 29 Abs. 1 SGB III in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634) beträgt das Alg für Arbeitslose, die mindestens ein Kind i. S. d. § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes haben, sowie für Arbeitslose, deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind i. S. d. § 32 Abs. 1, 3 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, 67% (erhöhter Leistungssatz), des pauschalierten Nettoentgelts (Leistungsentgelt), das sich aus dem Bruttoentgelt ergibt, das der Arbeitslose im Bemessungszeitraum erzielt hat (Bemessungsentgelt).

Leistungsentgelt ist das um pauschalierte Abzüge verminderter Bemessungsentgelt. Abzüge sind

1. eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21% des Bemessungsentgelts,
2. die Lohnsteuer, die nach dem vom Bundesministerium der Finanzen aufgrund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommenssteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes in dem Jahr, in dem der Anspruch entstanden ist, ergibt und
3. der Solidaritätszuschlag (§ 133 Abs. 1 SGB III).

Nach Abs. 2 dieser Norm richtet sich die Feststellung der Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitslosen eingetragen war. Der Bemessungszeitraum umfasst gem. § 130 Abs. 1 SGB III die beim Ausscheiden des Arbeitslosen aus dem jeweiligen Beschäftigungsverhältnis abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume der versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungsrahmen. Der Bemessungsrahmen umfasst ein Jahr; er endet mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der Entstehung des Anspruchs.

Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre erweitert, wenn

1. der Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt enthält oder
2. es mit Rücksicht auf das Bemessungsentgelt im erweiterten Bemessungsrahmen unbillig hart wäre, von dem Bemessungsentgelt im Bemessungszeitraum auszugehen (§ 130 Abs. 3 SGB III).

Nach Überzeugung der Kammer hat **(B)** im Bemessungsrahmen von einem Jahr, also in der Zeit vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009, keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt zurückgelegt, während er im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen auf diese 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt gekommen ist. In diesem Zeitraum hat **(B)** allerdings in Teilzeit gearbeitet, so dass in diesem Fall die Berechnung des Arbeitslosengeldes unter Berücksichtigung des sich daraus ergebenden Bemessungsentgeltes errechnet würde. Dies hat die Beklagte in ihrem Ursprungsbescheid mit einem kalendertäglichen Leistungsentgelt von 25,59 € errechnet.

Gem. § 130 Abs. 2 Nr. 4 SGB III bleiben aber bei der Ermittlung des Bemessungszeitraumes außer Betracht Zeiten, in denen die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aufgrund einer Teilzeitvereinbarung nicht nur vorübergehend auf weniger als 80% der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitbeschäftigung, mindestens um fünf Stunden wöchentlich, vermindert war, wenn der Arbeitslose Beschäftigungen mit einer höheren Arbeitszeit innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruchs während eines sechs Monate umfassenden zusammenhängenden Zeitraumes ausgeübt hat.

(B) hat von Januar 2003 bis 30. Mai 2006 in Vollzeit gearbeitet. Ab dem 1. Juni 2006 hat er aufgrund einer Teilzeitvereinbarung nur noch 19,25 Stunden pro Woche bei einer Fünf-Tage-Woche gearbeitet und ab Mai 2008 die wöchentliche von 19,25 Stunden auf drei Tage pro Woche verteilt. Ausgehend vom Tag der Antragstellung auf Arbeitslosengeld zum 1. Juli 2009 hat **(B)** somit im dreieinhalb Jahre umfassenden Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 30. Juni 2009 sechs Monate, nämlich vom 1. Januar bis 30. Juni 2006, mit 33 Stunden pro Woche gearbeitet. Dementsprechend bleibt der gesamte Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung im erweiterten Bemessungsrahmen unberücksichtigt.

Kann ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb des auf zwei Jahren erweiterten Bemessungsrahmens nicht festge-

stellt werden, ist als Bemessungsentgelt ein fiktives Arbeitsentgelt zugrunde zu legen (§ 132 Abs. 1 SGB III).

Nach Abs. 2 dieser Norm ist für die Festsetzung des fiktiven Arbeitsentgelts der Arbeitslose der Qualifikationsgruppe zuzuordnen, die der beruflichen Qualifikation entspricht, die für die Beschäftigung erforderlich ist, auf die die Agentur für Arbeit die Vermittlungsbemühungen für den Arbeitslosen in erster Linie zu erstrecken hat. Dabei ist u. a. zugrunde zu legen für Beschäftigungen, die eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf erfordern (Qualifikationsgruppe 3), ein Arbeitsentgelt in Höhe von einem Vierhundertfünfzigstel der Bezugsgröße. **(B)** hatte eine abgeschlossene Ausbildung zum Gas- und Wasserinstallateur, so dass nach Überzeugung des Gerichts die fiktive Bemessung nach dieser Qualifikationsgruppe zu erfolgen hat. Dies hat die Beklagte mit Änderungsbescheid vom 30. November 2009 vorgenommen und ein Bemessungsentgelt von 67,20 € festgestellt. Daraus ergibt sich ein kalendertägliches Leistungsentgelt von 34,80 €.

Das Gericht hat am Rechenwerk der Beklagten keine Zweifel, so dass die streitgegenständlichen Bescheide in der Fassung des Änderungsbescheides vom 30. November 2009 nicht zu beanstanden sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt **anstelle** der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

(F)

Richter am Sozialgericht